Vontobel

Investieren mit ESG-Präferenzen

ESG-Anlagerahmenwerk für Privatkunden

1. Worum es geht 03

2. Vontobel und Nachhaltigkeit 04

3. Das Vontobel ESG-Anlagerahmenwerk 05

3.1. Übersicht 05
3.2. ESG-Präferenzen 05
3.3. Mindestquote 06
3.4. Einfluss der Auswahl der ESG-Präferenz auf die Produktselektion 06
3.5. Klassifizierung der Anlageinstrumente in der Anlageberatung 07
3.6. Klassifizierung der Vermögensverwaltungsmandate 08
3.7. Reporting und Monitoring 08
3.8. Regulatorische Grundlagen (SBVg) 09

4. ESG-Präferenzen für Kunden mit Wohnsitz im EU- und EWR-Raum 10

4.1. Wahl von Nachhaltigkeitspräferenzen basierend auf MiFID II 10
4.2. Abbildung der ESG-Präferenzen von MiFID auf das ESG-Anlagerahmenwerk 11
4.3. Regulatorische Grundlagen (EU) 12

5. Weitere Informationen 13

6. Anhang 14

6.1. Erklärung der im ESG-Reporting verwendeten Indikatoren 14
6.2. Informationen zu den MiFID-Nachhaltigkeitspräferenzen 16
6.3. Glossar 18

1. Worum es geht

Nachhaltigkeit ist ein Prozess und eine Chance, proaktiv und vorausschauend die Weichen für eine zukunftsfähige Welt zu stellen. Dazu gehört für Vontobel, dass wir Ihre Erwartungen und Ihre Bedürfnisse bezüglich Nachhaltigkeit in Erfahrung bringen und verstehen. So kann Sie Vontobel transparent und bedürfnisgerecht dazu beraten, wie sich einzelne Anlageinstrumente auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende (Environment, Social und Governance: „ESG“) Faktoren auswirken.

Vontobel hat ein ESG-Anlagerahmenwerk für seine Privatkunden eingeführt. Dieses dient dazu, die ESG-Präferenzen der Kunden zu ermitteln und im Anlageprozess zu berücksichtigen. In der vorliegenden Broschüre erfahren Sie, was ESG-Präferenzen sind und wie sich die Wahl einer ESG-Präferenz auf die Beratung und das Produktangebot auswirkt. Sie finden im Dokument Informationen, um Sie bei der Auswahl jener ESG-Präferenz, die Ihren Bedürfnissen am besten entspricht, zu unterstützen. Im Glossar am Ende der Broschüre sind Erklärungen zu den zentralen Begriffen rund um ESG-Anlagelösungen zu finden.

Das ESG-Anlagerahmenwerk ist auf die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung („SBVg“) abgestimmt. Für Kunden mit Wohnsitz in der EU oder im EWR erfolgt die Erfassung der Nachhaltigkeitspräferenzen gemäss der EU-Regulierung MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II). Details dazu sind in Abschnitt 4 zu finden.

2. Vontobel und Nachhaltigkeit

Vontobel setzt sich für Nachhaltigkeit ein und integriert ESG-Kriterien in seine Anlageprozesse. Als international agierendes Investmenthaus mit Schweizer Wurzeln bekennt sich Vontobel zur Verantwortung, die sie gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt trägt. Durch die Beratung unserer Kunden zu ESG-Anlagen und die Entwicklung von ESG-Anlagelösungen unterstützt Vontobel Sie dabei, finanzielle Ziele zu erreichen und gleichzeitig Ihre ESG-Präferenzen zu berücksichtigen. Vontobel engagiert sich für Transparenz, ethische Geschäftspraktiken und langfristige Wertschöpfung, um eine nachhaltige Zukunft zu gestalten.

Die Positionierung von Vontobel im Bereich Nachhaltigkeit wurde vom Verwaltungsrat in Zusammenarbeit mit dem Executive Committee festgelegt. Parallel wurden sechs Nachhaltigkeitsverpflichtungen definiert, welche die Vontobel zur Verfügung stehenden Möglichkeiten adressieren, um ihren Beitrag im Bereich der Nachhaltigkeit zu leisten. Sie umfassen folgende Handlungsfelder:

- Ergreifen von wesentlichen Massnahmen, um die Treibhausgasemissionen in unserem Betrieb wie in unseren Bank- und Handelsbüchern zu reduzieren
- Governance und Transparenz
- Gleichstellung, Diversität und Inklusion
- Engagement für die Gemeinschaft
- Beratung für Privatkunden zu Vorteilen, Chancen und Risiken von ESG-Anlagen
- Berücksichtigen von ESG-Aspekten in unseren aktiven Anlageentscheiden

Während die ersten vier Punkte Vontobel als Gesamtunternehmen betreffen, beziehen sich die letzten beiden Punkte direkt auf unsere Kunden. Wir sehen es in unserer Verantwortung, jedem Kunden Chancen und Risiken bezüglich ESG-Anlagen aufzuzeigen. Ausserdem verpflichten sich unsere Portfolio Manager, ESG-Aspekte bei aktiven Anlageentscheidungen zu berücksichtigen.

3. Das Vontobel ESG-Anlagerahmenwerk

3.1. Übersicht
Das ESG-Anlagerahmenwerk wurde mit dem Ziel definiert, die Berücksichtigung von ESG-Kriterien einfach und transparent umzusetzen. Das Anlagerahmenwerk beruht auf den folgenden drei Säulen:

1. Vordefinierte ESG-Präferenzen, aus welchen jeder Kunde seine ESG-Präferenz auswählen kann. Jede ESG-Präferenz ist durch die Anwendung spezifischer ESG-Kriterien charakterisiert.
2. Eine Klassifizierung der Anlageinstrumente und Vermögensverwaltungsmandate basierend auf den ESG-Kriterien, die für jede ESG-Präferenz angewendet werden.
3. Ein Reporting, welches für Transparenz sorgt und die Möglichkeit schafft, das eigene Portfolio anhand von ausgewählten ESG-Kriterien weiter zu optimieren.

Durch diese drei Elemente wird gewährleistet, dass basierend auf einer nachvollziehbaren Methode die Möglichkeit besteht, ESG-Kriterien zu berücksichtigen. Zudem wird Transparenz darüber geboten, wie das Portfolio hinsichtlich dieser ESG-Kriterien ausgerichtet ist und sich im Laufe der Zeit entwickelt.

In den folgenden Abschnitten finden Sie mehr Details zu den drei Grundelementen des ESG-Anlagerahmenwerks.

3.2. ESG-Präferenzen
Neben der Bestimmung des passenden Mandats und der individuellen Anlagestrategie ist für jedes Portfolio zusätzlich die Auswahl einer von drei ESG-Präferenzen vorgesehen.

Die drei von Vontobel definierten ESG-Präferenzen basieren auf unterschiedlichen Ansätzen, wie ESG-Aspekte bei Anlagen bewertet und kategorisiert werden. Umgesetzt wird dies unter Anwendung von unterschiedlichen ESG-Kriterien:

Risiko-adjustierte Rendite
Optimierung der risiko-adjustierten Rendite durch Berücksichtigung von finanziell wesentlichen ESG-Aspekten.

Die ESG-Präferenz „Risiko-adjustierte Rendite“ ist als Mindeststandard festgelegt und berücksichtigt finanziell wesentliche ESG-Risiken zur Renditeoptimierung. Dies bedeutet, dass die Auswirkungen von ESG-Risiken auf die Unternehmen betrachtet werden. Die Auswirkungen von Unternehmen auf Umwelt und Gesellschaft werden aber nicht in die Anlageentscheidungen einbezogen. Durch die Einschränkung bei den Ausschlüssen auf wenige ESG-Kriterien steht Ihnen das grösste Anlageuniversum zur Verfügung. Diese ESG-Präferenz eignet sich vor allem für Kunden mit Hauptfokus auf Rendite. Wir wenden die ESG-Kriterien dieses Mindeststandards in allen unseren Mandaten an. Es handelt sich bei der ESG-Präferenz „Risiko-adjustierte Rendite“ um keine nachhaltige Anlagelösung im Sinne der SBVg-Richtlinien.

Minderung von negativen Effekten
Minderung der negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen von Investitionen.

Die ESG-Präferenz „Minderung von negativen Effekten“ berücksichtigt ebenfalls ESG-Risiken und erweitert die erste ESG-Präferenz um weitere Indikatoren. Diese Indikatoren dienen als Kriterien, um gewisse gesellschaftlich fragwürdige Bereiche wie Tabak oder Waffen auszuschliessen, aber auch um das Portfolio anhand von bestimmten Kriterien ökologisch weniger schädlich auszurichten, beispielweise im Bereich Klima anhand des CO_2-Fussabdrucks. Somit werden sowohl allfällige Auswirkungen der Umwelt auf die Unternehmen als auch allfällige Auswirkungen der Unternehmen auf die Umwelt und Gesellschaft bei Anlageentscheidungen in Betracht gezogen. Bei Anlagelösungen, welche mit „Minderung von negativen Effekten“ klassifiziert sind, handelt es sich gemäss SBVg-Richtlinien um ESG-Anlagelösungen. Durch die zusätzlichen Kriterien stehen mit dieser ESG-Präferenz weniger Titel zur Auswahl als bei der ESG-Präferenz „Risiko-adjustierte Rendite“.

Positive Beiträge
Investitionen in Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen anbieten, die einen aktiven und positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten.

Die ESG-Präferenz „Positive Beiträge“ schliesst alle Indikatoren der ersten zwei ESG-Präferenzen mit ein. Darüber hinaus liegt der Schwerpunkt auf Investitionen in Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben und somit zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen. Alternativ muss das Unternehmen Ziele haben, die in Bezug auf die Standards der Science Based Targets Initiative (SBTi) verifiziert wurden. Die Einstufung basiert auf den von Vontobel verwendeten ESG-Daten und Methodiken und stellt keine Aussage über tatsächlich erzielte ökologische oder gesellschaftliche Wirkungen dar. Die Vielzahl der berücksichtigten Indikatoren führt zu einem entsprechend begrenzten Anlageuniversum. Bei Anlagen, welche als „Positive Beiträge“ klassifiziert sind, handelt es sich um nachhaltige Anlagelösungen gemäss SBVg-Richtlinien.

3.3. Mindestquote

Für die ESG-Präferenzen „Minderung von negativen Effekten“ und „Positive Beiträge“ ist eine Mindestquote von 80 Prozent definiert. Dies bedeutet, dass, gemessen am Wert des Portfolios, mindestens 80 Prozent der Investitionen im Portfolio die definierten ESG-Kriterien erfüllen müssen. Für die ESG-Präferenz „Risiko-adjustierte Rendite“ ist eine solche Mindestquote nicht definiert. Instrumente, welche in die maximal 20 Prozent Quote fallen, erfüllen nicht die für die ESG-Präferenz definierten ESG-Kriterien oder es sind keine ESG-Daten verfügbar.

3.4. Einfluss der Auswahl der ESG-Präferenz auf die Produktselektion

In der Vermögensverwaltung bestimmt die Wahl der ESG-Präferenz, welche Mandate sich für Sie eignen. Bei der Anlageberatung steht dem Relationship Manager abhängig von der gewählten ESG-Präferenz ein unterschiedlich grosses Anlageuniversum zur Verfügung. Je mehr ESG-Kriterien berücksichtigt werden, desto kleiner wird das zur Verfügung stehende Anlageuniversum.

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass die ESG-Präferenz jederzeit geändert werden kann und für unterschiedliche Depots verschiedene Präferenzen gewählt werden können.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Anlageinstrumente selbst auszuwählen, auch wenn diese die Indikatoren der gewählten ESG-Präferenz nicht erfüllen. Der Relationship Manager wird Sie darauf hinweisen, dass das Instrument nicht Ihrer ESG-Präferenz entspricht.

3.5. Klassifizierung der Anlageinstrumente in der Anlageberatung

Im Fokus des ESG-Anlagerahmenwerks stehen die Anlageinstrumente Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Anlagefonds. Diese werden anhand der erwähnten ESG-Kriterien und definierten Schwellenwerte einer ESG-Präferenz zugeordnet. Daneben gibt es Instrumente, für welche keine Daten zur Verfügung stehen und solche, welche nicht klassifiziert werden können wie Liquidität oder Gold. Strukturierte Produkte werden nicht klassifiziert, können vom Relationship Manager jedoch für die ESG-Präferenz „Risiko-adjustierte Rendite“ empfohlen werden. Für jedes Instrument wird geprüft, ob die den einzelnen Kriterien unterlegten Schwellenwerte erfüllt sind. Abhängig von der Erfüllung der Kriterien werden die Instrumente einer ESG-Präferenz zugeordnet. Der Relationship Manager darf nur Instrumente empfehlen, welche mindestens der gewählten ESG-Präferenz entsprechen. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die angewendeten ESG-Kriterien.

ESG-PRÄFERENZEN	AKTIEN UND UNTERNEHMENSANLEIHEN	STAATSANLEIHEN	ANLAGEFONDS
Risiko-adjustierte Rendite	– Unternehmen stehen nicht in Verbindung mit umstrittenen Waffen – Unternehmen verletzen keine der folgenden internationalen Normen: Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) – MSCI ESG-Rating liegt zwischen AAA und BB	Mindestens eine der folgenden Bedingungen ist nicht erfüllt: – Freedomhouse-Status: frei – keine EU- und UN-Sanktionen	Fonds sind im Vontobel Anlageuniversum vorhanden, verfolgen jedoch keine Nachhaltigkeitsziele
Minderung von negativen Effekten	Die Unternehmen werden überprüft, ob ihr Umsatz in den folgenden Geschäftsaktivitäten unter einem von Vontobel definierten Wert liegt: konventionelle Waffen, Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, Alkohol und fossile Brennstoffe. Darüber hinaus müssen Unternehmen entweder bestimmte Grenzwerte für ihren CO_2-Fussabdruck unterschreiten oder ein verifiziertes Ziel vorweisen, das mit den SBTi-Zielen übereinstimmt.	Alle Bedingungen müssen erfüllt sein: – Freedomhouse-Status: frei – keine EU- und UN-Sanktionen	Alle Fonds im Vontobel Anlageuniversum, welche Nachhaltigkeitsziele unterstützen
Positive Beiträge	Zusätzlich zu den obigen Kriterien muss das Unternehmen durch seine Geschäftsaktivität die SDGs signifikant unterstützen, oder die über ein verifiziertes Ziel verfügen müssen, das mit SBTi übereinstimmt.	Zusätzlich zu den obigen Kriterien muss es sich bei der Staatsanleihe um einen Greenbond handeln.	Zusätzlich muss das Instrument gemäss der EU-Regulierung (Artikel 9 SFDR) als nachhaltiges Produkt eingestuft werden oder die Mehrheit seiner Basiswerte muss die SDGs unterstützen oder über verifizierte SBTi-Ziele verfügen.

Tabelle 1

Für Anlageinstrumente, die keiner der oben genannten ESG-Präferenzen zugeordnet werden können, wird zwischen den drei in Tabelle 2 abgebildeten Klassifikationen unterschieden.

KLASSIFIKATION	
Ausserhalb des Anwendungsbereichs	Instrumente wie z.B. Geldeinlagen, Devisen oder Kredite können keinen Bezug zu Nachhaltigkeit aufweisen und deshalb nicht mit ESG-Kriterien klassifiziert werden. Diese Instrumente können jedoch in den Portfolios vorhanden sein.
Nicht abgedeckt (Daten nicht verfügbar)	Unternehmen, für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt oder die nicht auf Verstösse gegen internationale Normen überprüft werden konnten oder deren Geschäftstätigkeit nicht bekannt ist und die auch nicht vom Vontobel Research Team abgedeckt werden, fallen in die Kategorie „Nicht abgedeckt". Für Sie als Anleger bedeutet dies, dass diese Anlagen nicht auf Indikatoren geprüft und Ihnen im Anlagevorschlag oder im Vermögensausweis präsentiert werden können. Ebenso werden Fonds, die nicht zum Vontobel Anlageuniversum gehören, nicht abgedeckt.
Nicht empfohlen	Unternehmen, die im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen stehen oder internationale Normen verletzen oder ein MSCI ESG-Rating von CCC oder B haben, werden nicht empfohlen. Bei Staatsanleihen können Anleihen von Staaten empfohlen werden, welche keiner Wirtschaftssanktion unterstellt sind.

Tabelle 2

3.6. Klassifizierung der Vermögensverwaltungsmandate

Jedes Vermögensverwaltungsmandat ist gemäss einer ESG-Präferenz klassifiziert. Die Einstufung der Vermögensverwaltungsmandate hängt von der Klassifizierung der eingesetzten Anlageinstrumente ab. Dabei berücksichtigt der Portfolio Manager die ESG-Kriterien aus dem ESG-Anlagerahmenwerk. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zwischen den Mandaten ist die verwendete Benchmark. Für die Mandate, die als „Risiko-adjustierte Rendite" klassifiziert werden, wird eine traditionelle Benchmark verwendet. Für die Standardvermögensverwaltungsmandate, die gemäss den anderen ESG-Präferenzen klassifiziert sind, kommt hingegen eine nachhaltige Benchmark zum Einsatz.

Eine Übersicht der aktuell verfügbaren Mandate stellt Ihnen Ihr Relationship Manager gerne zur Verfügung.

3.7. Reporting und Monitoring

Für jedes Mandat erhalten Sie im Vermögensausweis Informationen zu den ESG-Indikatoren, die für Ihre ausgesuchte ESG-Präferenz relevant sind. Der Umfang der Berichterstattung ist abhängig davon, welche ESG-Präferenz Sie gewählt haben. Im Falle eines Anlageberatungsmandats sind die ESG-Indikatoren auch im Anlagevorschlag enthalten. Dort wird zusätzlich darauf hingewiesen, falls ein Produkt nicht Ihrer gewählten ESG-Präferenz entsprechen sollte. Nachfolgend finden Sie einen Überblick zu den ESG-Indikatoren, über welche im Reporting berichtet wird. Im Anhang werden die einzelnen ESG-Indikatoren näher beschrieben.

	INTEGRATION VON ESG-RISIKEN		
Risiko-adjustierte Rendite	Durchschnittliches MSCI ESG-Rating des Portfolios	Unternehmen mit Verstössen gegen internationale Normen	Unternehmen mit Verbindung zu umstrittenen Waffen

	NEGATIVE SOZIALE EXTERNALITÄTEN	NEGATIVE UMWELT-EXTERNALITÄTEN
Minderung von negativen Effekten	Exposure zu Unternehmen mit Verbindungen zu konventionellen Waffen Exposure zu Unternehmen mit Verbindungen zu Tabakproduktion Exposure zu Unternehmen mit Verbindungen zu Alkohol Exposure zu Unternehmen mit Verbindungen zu Glücksspiel Exposure zu Unternehmen mit Verbindungen zu Erwachsenenunterhaltung	Exposure zu Unternehmen mit Verbindungen zu fossilen Brennstoffen CO_2-Fussabdruck Implizierter Temperaturanstieg (ITR) – angezeigt, jedoch kein Ausschlusskriterium

	BEITRAG ZU DEN UN-ZIELEN FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	
Positive Beiträge	SDGs mit Bezug zu Umweltthemen oder verifizierte SBTi-Ziele	SDGs mit Bezug zu sozialen Themen

Tabelle 3

3.8. Regulatorische Grundlagen (SBVg)

Als Branchenverband der Schweizer Banken engagiert sich die SBVg dafür, dass sich die Rahmenbedingungen für nachhaltiges Investieren laufend verbessern. Die SBVg-Richtlinien („Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung“) zielen darauf ab, das Thema Nachhaltigkeit zu einem integralen Bestandteil der Beratungsgespräche im Rahmen von Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsmandaten zu machen. Ein wichtiger Punkt der Richtlinie ist die Erhebung von ESG-Präferenzen.

Die Komplexität, das Fehlen universeller Definitionen und die subjektive Beurteilung von Nachhaltigkeit können dazu führen, dass die Erwartungen der Anleger bezüglich der Nachhaltigkeit ihrer Investitionen nicht erfüllt werden. Eine Ambition der SBVg ist es, diesem Risiko entgegenzuwirken. Neben der Erfassung der ESG-Präferenz verlangen die SBVg-Richtlinien Transparenz bei der Beschreibung der Methoden, Ansätze und Indikatoren, die bei der Auswahl von Produkten angewendet werden. Derselbe Anspruch gilt für das Reporting, das Kunden über die Nachhaltigkeit ihres Portfolios informiert. Zusätzlich werden Relationship Manager regelmässig zum Thema „Nachhaltig Investieren“ weitergebildet, um Sie über entsprechende Potentiale und Opportunitäten beraten zu können.

4. ESG-Präferenzen für Kunden mit Wohnsitz im EU- und EWR-Raum

4.1. Wahl von Nachhaltigkeitspräferenzen basierend auf MiFID II

Banken müssen für ihre Kunden mit Wohnsitz im EU- und EWR-Raum Nachhaltigkeitspräferenzen basierend auf den Vorgaben der EU-Regulierung definieren. Kunden müssen angeben, ob und inwieweit sie Finanzinstrumente, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, in ihre Vermögensanlage einbeziehen wollen. Die Nachhaltigkeitspräferenzen müssen für jedes Mandat separat gewählt werden. Tabelle 4 zeigt eine Übersicht über die drei vom europäischen Gesetzgeber vorgegeben Kategorien der Nachhaltigkeitspräferenzen.

BEZEICHNUNG	WICHTIGSTE NACHHALTIGE AUSWIRKUNGEN	NACHHALTIGE ANLAGEN	ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE ANLAGEN (EU-TAXONOMIE)
Abkürzung	**PAI**	**SFDR**	**EUT**
Beschreibung der Präferenz	Ausschluss von Unternehmen, deren wirtschaftliche Aktivitäten bestimmte nachteilige Auswirkungen auf ökologische und soziale Aspekte haben.	– Die Unternehmensaktivitäten müssen zu einem Nachhaltigkeitsziel beitragen, – sie dürfen keines der Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen, und – das Unternehmen muss Praktiken guter Unternehmensführung einhalten.	– Die Unternehmensaktivitäten müssen zu Umweltzielen beitragen, – sie dürfen keines der Umweltziele erheblich beeinträchtigen, – sie müssen die (EU-Taxonomie-)Kriterien der EU erfüllen und – das Unternehmen muss bestimmte internationale Standards einhalten.

Tabelle 4

Gemäss Regulierung wählen Sie für Ihr Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsmandat eine Kombination der drei Nachhaltigkeitspräferenzen aus. Wie wir dies für unsere Kunden umsetzen, erfahren Sie im folgenden Abschnitt.

Je nach Wahl der MiFID II-Nachhaltigkeitspräferenzen wird das Anlageuniversum stark eingeschränkt. Die Zahlen in der Tabelle zeigen, dass zurzeit verhältnismässig wenig Unternehmen die Kriterien nach der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088, nachfolgend auch „SFDR“ genannt) respektive nach der Verordnung (EU) 2020/852 (nachfolgend auch „EU-Taxonomie“ oder „EUT“ genannt) erfüllen. Die Präferenz „Ökologisch nachhaltige Anlagen“ (gemäss EU-Taxonomieverordnung) führt zu einer erheblichen Einschränkung des potenziellen Anlageuniversums; im Falle des breit angelegten MSCI World Index sind derzeit beispielsweise nur fünf Prozent der Aktien an den Kriterien der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet.

INDEX	PAI	SFDR	EUT
MSCI World	85%	48%	10%
MSCI World Selection	94%	64%	17%
MSCI World SRI Select red. Fossil Fuel	99%	60%	15%
SPI Swiss Performance Index	99%	44%	1%
SPI ESG Multi Premia	100%	51%	5%

Tabelle 5

Weitere Details zu den regulatorischen Hintergründen finden Sie in Abschnitt 4.3., weitere Informationen zu den Kriterien finden Sie im Anhang in Abschnitt 6.3.

4.2. Abbildung der ESG-Präferenzen von MiFID II auf das ESG-Anlagerahmenwerk

Um mit unseren Kunden einheitlich und leicht verständlich über das Thema nachhaltige Anlagen kommunizieren zu können, bildet Vontobel die ESG-Präferenzen für MiFID II Kunden auf das ESG-Anlagerahmenwerk ab („Risiko-adjustierte Rendite“, „Minderung von negativen Effekten“ und „Positive Beiträge“). Kunden mit Wohnsitz in der EU und dem EWR wählen somit ihre Nachhaltigkeitspräferenzen basierend auf der EU-Regulierung. Diese werden dann einer der drei ESG-Präferenzen basierend auf dem ESG-Anlagerahmenwerk zugeordnet, welches als Basis für die Kommunikation in den Dokumenten und Reportings verwendet wird. Im Hintergrund wird sichergestellt, dass die Kriterien übereinstimmen und die vom Kunden gewählten Nachhaltigkeitspräferenzen umgesetzt werden.

Die Zuordnung der Nachhaltigkeitspräferenzen gemäss MiFID II zu den ESG-Präferenzen gemäss dem ESG-Anlagerahmenwerk ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Kategorien „keine Präferenz“, „PAI“ und „SFDR“ werden direkt auf eine ESG-Präferenz abgebildet.

MIFID-NACHHALTIGKEITS-PRÄFERENZEN		ESG-ANLAGERAHMENWERK FÜR PRIVATKUNDEN
Keine Berücksichtigung von ESG-Kriterien	→	Risiko-adjustierte Rendite
Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)	→	Minderung von negativen Effekten
Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) sowie Berücksichtigung von nachhaltigen Anlagen im Portfolio (SFDR)	→	Positive Beiträge
Berücksichtigung von ökologisch nachhaltigen Investitionen im Portfolio (EUT)	→	Kein Angebot vorhanden

Abbildung 1

Aufgrund derzeit begrenzter Datenverfügbarkeit und Produktabdeckung bieten wir aktuell keine Anlagelösungen an, die auf einer EUT-Präferenz beruhen.

Somit sind folgende Kombinationen verfügbar:

- Keine Nachhaltigkeitspräferenz
- PAI
- PAI und SFDR

Gemäss EU-Regulierung muss bei „SFDR“ und „EUT“ nur ein definierter Anteil der Instrumente im Portfolio die definierten ESG-Kriterien einhalten. Bei einzelnen Instrumenten müssen die Kriterien somit nicht erfüllt sein. Im Gegensatz dazu wird beim ESG-Anlagerahmenwerk für jedes Instrument einzeln geprüft, ob die definierten ESG-Kriterien eingehalten werden. Dieser Ansatz ist somit strenger. Es kann trotzdem Instrumente geben, für welche die definierten Kriterien nicht erfüllt sind. Dies kann aus folgenden Gründen der Fall sein:

- Es stehen keine Daten zur Verfügung
- Die Instrumente können nicht bewertet werden, wie Liquidität, Gold oder teilweise strukturierte Produkte
- Sie haben ein Beratungsmandat und haben auf eigenen Wunsch Instrumente gekauft, welche nicht Ihrer ESG-Präferenz entsprechen

Für jede ESG-Präferenz gemäss ESG-Anlagerahmenwerk ist für die drei MiFID-Nachhaltigkeitspräferenzen „PAI“, „SFDR“ und „EUT“ ein fixer Mindestanteil des Portfolios definiert, für welchen die entsprechenden ESG-Kriterien eingehalten werden müssen. Tabelle 6 zeigt dies beispielhaft. Die aktuellen Werte sind unter www.vontobel.com/esg-pref-pc zu finden.

	PAI	SFDR	EUT
Risiko-adjustierte Rendite	0%	0%	0%
Minderung von negativen Effekten	80%	0%	0%
Positive Beiträge	80%	80%	0%

Tabelle 6

4.3. Regulatorische Grundlagen (EU)

Kunden mit Wohnsitz im EU- und EWR-Raum unterliegen der EU-Gesetzgebung. Die in der EU definierten Nachhaltigkeitspräferenzen basieren auf mehreren Regulierungen und wurden im Rahmen der Rechtsetzungsagenda des EU-Aktionsplans für nachhaltige Finanzierung („Sustainable Finance") eingeführt. In dem Aktionsplan wurden folgende Ziele definiert:

- Neuausrichtung der Kapitalströme auf nachhaltige Investitionen, um nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen;
- Management finanzieller Risiken, die sich aus dem Klimawandel, Naturkatastrophen, Umweltzerstörung und sozialen Herausforderungen ergeben; und
- Förderung von Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit.

Für die Umsetzung des Aktionsplans wurden mehrere Vorschriften erlassen, die schrittweise umgesetzt wurden. Das Rahmenwerk umfasst insbesondere folgende Regulierungen:

Erweiterung der MiFID II-Richtlinie

Die Erweiterung der MiFID I-Richtlinie (Delegierte Verordnung (EU) 2021 / 1253), in Kraft seit 2. August 2022, verpflichtet insbesondere Finanzdienstleister, die Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen, die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden abzufragen. Die Kriterien können pro Mandat unterschiedlich festgelegt werden. Falls sich der Kunde für die Investition in nachhaltige Produkte entscheidet, muss er dem Relationship Manager seine Nachhaltigkeitspräferenzen mitteilen. Der Relationship Manager muss die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden in der Beratung berücksichtigen.

EU-Taxonomieverordnung

Die EU-Taxonomieverordnung, in Kraft seit dem 12. Juli 2020, definiert ein Klassifizierungssystem, das einen Katalog umweltverträglicher wirtschaftlicher Aktivitäten enthält. Die Verordnung zielt darauf ab, die EU bei der Ausweitung nachhaltiger Investitionen und der Umsetzung des europäischen Green Deal zu unterstützen. Die EU-Taxonomieverordnung soll Unternehmen, Investoren und politischen Entscheidungsträgern geeignete Definitionen dafür liefern, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können. Auf diese Weise soll sie Sicherheit für Investoren schaffen, Privatanleger vor Greenwashing schützen, Unternehmen dabei helfen, klimafreundlicher zu werden, die Fragmentierung des Marktes eindämmen und dazu beitragen, Investitionen dorthin zu verlagern, wo sie am dringendsten benötigt werden (Quelle: ec.europa.eu).

Offenlegungsverordnung

Die dritte wichtige Regulierung ist die Offenlegungsverordnung. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Beseitigung von Informationsasymmetrien zwischen Finanzdienstleistern und Anlegern in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken, die Vermarktung ökologischer und sozialer Merkmale, nachhaltige Investitionen und die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit. Diese sogenannten „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impacts", kurz: „PAI") sind Indikatoren für die negativen externen Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („nachteilige externe Auswirkungen").

Die SFDR-Verordnung definiert zudem weitere Transparenzpflichten, abhängig von der Ausrichtung und der Vermarktung des Produkts, um sogenanntes „Greenwashing" zu unterbinden. Es werden drei unterschiedliche Niveaus von Anforderungen an die offenzulegenden Informationen definiert:

- Produkte gemäss Artikel 6 – Berücksichtigung von ESG-Risiken oder Erklärung, wieso ESG-Risiken für ein betroffenes Produkt nicht relevant sind;
- Produkte gemäss Artikel 8 – Förderung von ökologischen oder sozialen Merkmalen; und
- Produkte gemäss Artikel 9 – gezielte Förderung eines Nachhaltigkeitsziels.

5. Weitere Informationen

Bitte beachten Sie, dass Vontobel die Nachhaltigkeitsdaten der Unternehmen nicht selbst erheben kann, sondern diesbezüglich auf Datenanbieter und Informationen Dritter angewiesen ist. Diese Anbieter hat Vontobel sorgfältig ausgewählt und überprüft sie regelmässig. Dabei kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt Fehler in den zur Verfügung stehenden Daten auftreten.

Weitere Informationen zu nachhaltigen Anlagen bei Vontobel finden Sie auf unserer Website unter:

www.vontobel.com/esg
www.vontobel.com/esg-pref-pc
www.vontobel.com/sfdr-pc
www.vontobel.com/mifid

6. Anhang

6.1. Erklärung der im ESG-Reporting verwendeten Indikatoren

CO_2-Fussabdruck
Diese Kennzahl zur Kohlenstoffverantwortung zeigt die Menge an Treibhausgasen, die pro investierter Million EUR in dieses Portfolio freigesetzt wird. Die Emissionen der Unternehmen werden auf alle ausstehenden Aktien und Anleihen aufgeteilt, basierend auf dem Unternehmenswert einschliesslich Barmitteln (EVIC). Es wird unterschieden zwischen drei Kategorien an Treibhausgasemissionen:

Scope 1: Direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen.

Scope 2: Indirekte Emissionen aus der Erzeugung von zugekaufter Energie.

Scope 3: Alle indirekten Treibhausgasemissionen (nicht in Scope 2 enthalten), die in der Wertschöpfungskette des Unternehmens entstehen, einschliesslich vor- und nachgelagerter Emissionen.

Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
Die Kennzahl ITR gibt Aufschluss darüber, wie gut sich die Unternehmen an den globalen Temperaturzielen ausrichten. Sie orientiert sich an den beiden Temperaturschwellen der Klimaziele des Übereinkommens von Paris und wird in Grad Celsius angegeben. Die Werte werden im Reporting angezeigt, jedoch erfolgt keine Ausschliessung auf Grundlage dieses Indikators.

MSCI ESG-Rating
Das MSCI ESG-Rating dient dazu, Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erkennen. Die Analysten recherchieren zu Emittenten und Ländern und bewerten diese auf einer Skala von AAA (beste Bewertung) bis CCC (schlechteste Bewertung). Bei Unternehmen umfasst dies das Exposure gegenüber branchenspezifischen ESG-Risiken und ihrer Fähigkeit im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche, diese Risiken zu bewältigen. Im Falle von Ländern verdeutlichen die Ratings, wie stark diese gegenüber E-, S- und G-Risiken exponiert sind und wie gut sie mit diesen Risiken umgehen. Dadurch lässt sich die Wettbewerbsfähigkeit langfristig stärken. Sie geben Aufschluss darüber, wie diese Faktoren die langfristige Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften potenziell prägen können.

Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen UN SDGs
Als Grundlage für den positiven Beitrag Ihrer Investitionen orientiert sich dieser Bericht an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen.

Relevant für diese Kennzahl sind Unternehmen, die einen positiven Beitrag leisten, unterteilt in Firmen mit ökologischen und sozialen Beiträgen. Als positiver Beitrag gelten Erträge aus Produkten oder Dienstleistungen, die einen von Vontobel festgelegten Wert überschreiten und zu 15 der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung SDGs beitragen. Die SDGs 16 und 17 zum Thema Unternehmensführung lassen sich nicht systematisch einzelnen Unternehmen und Investitionen zuordnen und werden daher nicht berücksichtigt. Die SDGs repräsentieren einen Plan, um bis 2030 eine bessere Welt für die Menschen und unseren Planeten zu schaffen, und wurden 2015 durch alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen angenommen.

Unternehmen mit Verbindungen zur Waffenproduktion
Dies umfasst Hersteller konventioneller Waffensysteme und -komponenten, deren Erträge im Zusammenhang mit diesem Indikator grösser oder gleich einem von Vontobel definierten Wert sind. In Bezug auf Atomwaffen umfasst dies Hersteller von Sprengköpfen und Raketen, einschliesslich Montage und Integration und Hersteller von exklusiven Trägersystemen.

Unternehmen mit Verbindungen zu umstrittenen Waffen
Vontobel betrachtet die folgenden Waffenarten als umstrittene Waffen:

- Antipersonenminen (Ottawa-Konvention (1997)),
- Streumunition (Übereinkommen über Streumunition (2008)),
- Chemische Waffen (Chemiewaffen-Übereinkommen (1997)),
- Biologische Waffen (Biowaffenkonvention (1975)),
- Nicht nachweisbare Fragmente (Protokoll I der Konvention über bestimmte konventionelle Waffen (1980)),
- Brandwaffen (Protokoll III der Konvention über bestimmte konventionelle Waffen (1980)) und
- Blendlaser-Waffen (Protokoll IV der Konvention über bestimmte konventionelle Waffen (1980)).

Unternehmen mit Verbindungen zu Alkohol
Dies umfasst Unternehmen, die an der Produktion, dem Vertrieb oder dem Einzelhandel von alkoholischen Produkten beteiligt sind, als Lizenzgeber von Markennamen für alkoholische Produkte, als Lieferant für alkoholische Produkte und deren Erträge aus diesen Aktivitäten grösser oder gleich einem von Vontobel definierten Wert sind.

Unternehmen mit Verbindungen zur Tabakproduktion
Dies umfasst alle Tabakhersteller. Dazu gehören auch Unternehmen, deren Erträge aus dem Tabakvertrieb grösser oder gleich einem von Vontobel definierten Wert sind.

Unternehmen mit Verbindungen zu Glücksspiel
Dies umfasst Unternehmen, die Eigentümer oder Betreiber von Glücksspieleinrichtungen sind, einschliesslich Online- oder mobilem Glücksspiel, Unterstützungsdienste für Glücksspielbetriebe anbieten, ihre Markennamen an Glücksspielbetriebe oder -produkte lizenzieren und deren Erträge aus diesen Aktivitäten grösser oder gleich einem von Vontobel definierten Wert sind.

Unternehmen mit Verstössen gegen internationale Normen
Berücksichtigte internationale Normen: Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP).

Unternehmen mit Verbindungen zu Erwachsenenunterhaltung
Dies umfasst Unternehmen, die an der Produktion, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen für Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind und deren Erträge aus diesen Aktivitäten grösser oder gleich einem von Vontobel definierten Wert sind.

Unternehmen mit Verbindungen zu fossilen Brennstoffen
Dies umfasst Unternehmen mit Verbindungen zu Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, wie beispielsweise der Förderung von Kraftwerkskohle, Öl oder Gas, Bohrungen in der Arktis oder Ölsandgewinnung. Dazu gehören auch Unternehmen, die Strom aus Kohle oder anderen kohlenstoffintensiven Energiequellen erzeugen oder Expansionspläne im Bereich Kraftwerkskohle haben.

6.2. Informationen zu den MiFID-Nachhaltigkeitspräferenzen

Principal Adverse Impacts („PAI“)
Die Verordnung (EU) 2020 / 1288 („RTS“) enthält eine umfassende Liste von nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren („PAI“). Bei diesen Indikatoren handelt es sich im Wesentlichen um eine Reihe von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Indikatoren und Kennzahlen, die von Kohlenstoffemissionen und der Belastung durch fossile Brennstoffe bis hin zu den Auswirkungen auf die Artenvielfalt, sozialen Konflikten oder der Geschlechterparität im Vorstand eines Unternehmens reichen. Sie zeigen, in welchen Bereichen und in welchem Ausmass ein Unternehmen negative Auswirkungen auf seine Umwelt haben kann (auch bekannt als „negative externe Effekte“). Unternehmen müssen zumindest die 18 obligatorischen PAI offenlegen.

Ausschlusskriterien
- Rüstung und kontroverse Waffen
- Tabak
- Kraftwerkskohle
- Staatsanleihen: Ausschluss von Anleihen, die von Regierungen ausgegeben werden, die Menschenrechte verletzen oder von Freedom House nicht als frei eingestuft werden

Zehn Grundsätze des UN Global Compact
Überwachung erheblicher Verstösse gegen die zehn Grundsätze des UN Global Compact, insbesondere in folgenden Bereichen:
- Menschen- und Arbeitnehmerrechte
- Umwelt
- Unternehmensführungspraktiken sowie bei Vorliegen von Sanktionen

Ausschluss von Unternehmen mit Verstössen gegen internationale Normen
Ausschluss von Unternehmen, bei denen die Gesamtbewertung der Kontroversen darauf hindeutet, dass sie mit ihrer Geschäftstätigkeit oder ihren Produkten internationale Normen in Bezug auf Unternehmensführung, ökologische oder soziale Auswirkungen verletzen.

Berücksichtigung der Kriterien für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspräferenzen von Vontobel Private Clients: Principal Adverse Impacts (PAI)

„Nachhaltige Anlagen“ (basierend auf SFDR)
Die SFDR definiert eine nachhaltige Anlage als eine Investition in eine wirtschaftliche Aktivität, die a) zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass b) die Investition keines der ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigt und dass c) das betreffende Unternehmen gute Unternehmensführungspraktiken anwendet (vgl. Art. 2 Nr. 17 SFDR).

Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel
Eine wirtschaftliche Aktivität, die
- zur Verwirklichung eines ökologischen Ziels beiträgt, was zum Beispiel anhand von Schlüsselindikatoren für die Ressourceneffizienz in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, das Abfallaufkommen und die Treibhausgasemissionen oder die Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder
- zur Verwirklichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Investition in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften (SFDR Art. 2 (17).

Keine wesentlichen Beeinträchtigungen
Keines der genannten Ziele darf wesentlich beeinträchtigt werden.

Einhaltung von guten Unternehmensführungspraktiken
Folgende Praktiken sind definiert:
- solide Managementstrukturen
- Einhaltung der Steuervorschriften
- gute Mitarbeiterbeziehungen
- faire Entlohnung der Mitarbeitenden

Berücksichtigung der Kriterien für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspräferenzen von Vontobel Private Clients: Nachhaltige Anlagen (basierend auf SFDR)

Ökologisch nachhaltige Anlagen (EU-Taxonomie)
Die EU-Taxonomieverordnung definiert eine ökologisch nachhaltige Investition als eine Anlage, die a) einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren von sechs Umweltzielen leistet, b) keines der anderen definierten Umweltziele wesentlich beeinträchtigt bzw. negativ beeinflusst, c) soziale Mindeststandards erfüllt und d) die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomieverordnung erfüllt (Art. 3 EU-Taxonomieverordnung). Die Präferenz „ökologisch nachhaltige Anlagen“ schränkt das Anlageangebot stärker ein als die Präferenz „nachhaltige Anlagen“.

Leistet einen wesentlichen Beitrag
Das Unternehmen leistet mit seinen Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines der folgenden Umweltziele:
- Eindämmung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
- Förderung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft
- Verschmutzungsprävention und -kontrolle
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und von Ökosystemen

Soziale Mindeststandards
Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln
- Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit
- Internationale Charta der Menschenrechte

Keine wesentlichen Beeinträchtigungen
Auch wenn das Unternehmen einen positiven Beitrag zu einem der oben aufgeführten Ziele leistet, darf es keine nachteiligen Auswirkungen auf andere Ziele haben.

Technische Bewertungskriterien
Katalog der von der EU als nachhaltig definierten und bewerteten Wirtschaftsaktivitäten

Berücksichtigung der Kriterien für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspräferenzen von Vontobel Private Clients: Ökologisch nachhaltige Anlagen (EU-Taxonomie)

6.3. Glossar

Definition wichtiger Begriffe rund um das Thema „Nachhaltige Investitionen“.

Ausrichtung an den Pariser Klimazielen („Übereinkommen von Paris“)
Das Übereinkommen von Paris, das 2015 auf der COP 21 in Paris geschlossen wurde, zielt vor allem darauf ab, den Klimawandel abzuschwächen. Hierzu soll der globale Temperaturanstieg, im Vergleich zum vorindustriellen Niveau, in diesem Jahrhundert deutlich unter 2°C gehalten werden.

Änderungen von MiFID II
Die in MiFID II definierte Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung wird durch Nachhaltigkeitspräferenzen ergänzt. Anleger müssen nach ihren Nachhaltigkeitspräferenzen gefragt werden, die dann bei jeder Transaktion von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen sind (siehe auch: Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269 der Kommission).

ESG
Mit dem englischen Kürzel ESG werden die Dimensionen der Nachhaltigkeit abgedeckt. Zu den Umweltaspekten (Environmental) zählen einerseits die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an dessen Auswirkungen. Gleichzeitig verstehen sich darunter auch Umweltbelange wie die Erhaltung der Biodiversität, die Vermeidung von Umweltverschmutzung oder die Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die Beseitigung von Ungleichbehandlung, Inklusion sowie gute Arbeitsbeziehungen fallen in die Kategorie Soziales (Social). Zum sozial nachhaltigen Handeln gehören auch Investitionen in Humankapital sowie die Berücksichtigung der Menschenrechte. Unter Governance wird die Unternehmensführung (Governance) öffentlicher und privater Einrichtungen, einschliesslich der Verwaltungsstrukturen genauer betrachtet. Dazu gehören auch die Personal- und Vergütungspolitik eines Unternehmens. Diese Aspekte spielen eine wesentliche Rolle beim Einbezug sozialer und ökologischer Erwägungen in den Entscheidungsprozess. (Quelle: ec.europa.eu).

ESG-Anlagelösungen
Anlagelösungen, das heisst Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsmandate, die ESG-Kriterien berücksichtigen.

ESG-Ansätze
Ansätze, wie ESG-Indikatoren im Anlageprozess integriert werden können.

ESG-Eigenschaften
Ausprägungen und Ausmass, wie ESG-Indikatoren und/oder -Ansätze in ESG-Anlagelösungen eines Finanzdienstleisters berücksichtigt werden.

ESG-Indikatoren / ESG-Kriterien
Indikatoren resp. Kriterien, die Finanzdienstleister im Rahmen ihrer ESG-Anlagelösungen berücksichtigen.

ESG-Präferenzen
ESG-Präferenzen beziehen sich immer auf die gemäss ESG-Anlagerahmenwerk für Privatkunden definierten ESG-Präferenzen. Die Präferenzen der Kunden dienen der Beurteilung, ob und gegebenenfalls welche ESG-Eigenschaften in ihre Anlagelösungen integriert werden sollen. Im Gegensatz dazu beziehen sich Nachhaltigkeitspräferenzen auf Präferenzen, welche gemäss EU-Regulierung von den Kunden abgegeben werden müssen (siehe „Nachhaltigkeitspräferenzen (Definition der EU)“).

ESG-Risiken
Aktuelle oder zukünftige Auswirkungen von ESG-Indikatoren, die sich positiv oder negativ auf den Wert der Anlagelösungen auswirken können. Ein Beispiel wäre eine Fabrikhalle, die sich in einem hochwassergefährdeten Gebiet befindet.

EU-Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen (Sustainable Finance)
Der EU-Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen (Sustainable Finance) ist Teil der übergeordneten Bemühungen, das Finanzwesen mit den spezifischen Bedürfnissen der europäischen und globalen Wirtschaft in Einklang zu bringen, zum Wohle des Planeten und unserer Gesellschaft. Der Aktionsplan zielt insbesondere darauf ab:

1. Kapitalströme auf nachhaltige Investitionen auszurichten, um nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen;
2. finanzielle Risiken einzudämmen, die sich aus dem Klimawandel, Naturkatastrophen, Umweltzerstörung und sozialen Herausforderungen ergeben; und
3. Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern.

(Dokument der Europäischen Kommission: „Action Plan: Financing Sustainable Growth“)

EU-Taxonomieverordnung
Die EU-Taxonomieverordnung errichtet ein Klassifizierungssystem, das einen Katalog umweltverträglicher wirtschaftlicher Aktivitäten enthält. Sie zielt darauf ab, die EU bei der Ausweitung nachhaltiger Investitionen und der Umsetzung des europäischen Green Deal zu unterstützen. Die EU-Taxonomieverordnung soll Unternehmen, Investoren und politischen Entscheidungsträgern geeignete Definitionen dafür liefern, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können. Auf diese Weise soll sie Sicherheit für Investoren schaffen, Privatanleger vor Greenwashing schützen, Unternehmen dabei helfen, klimafreundlicher zu werden, die Fragmentierung des Marktes eindämmen und dazu beitragen, Investitionen dorthin zu verlagern, wo sie am dringendsten benötigt werden (Quelle: ec.europa.eu).

Greenwashing
Werden Bankkunden hinsichtlich der ESG-Eigenschaft von Finanzprodukten und Beratungsprozessen wissentlich oder unwissentlich getäuscht oder irregeführt, wird von Greenwashing gesprochen (Stellungnahme der SBVg zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, swissbanking.ch)

Greenwashing (Definition der EU)
Praktiken, mit denen Unternehmen einen falschen Eindruck von ihren positiven oder negativen ökologischen Auswirkungen vermitteln. Greenwashing führt die Marktteilnehmer in die Irre und verschafft Unternehmen, die sich um die Umweltverträglichkeit ihrer Produkte und Aktivitäten bemühen wollen, keinen angemessenen Vorteil. Letztendlich führt Greenwashing zu einer weniger umweltfreundlichen Wirtschaft. Um diesem Problem entgegenzuwirken, heisst es im Europäischen Green Deal: „Unternehmen, die umweltbezogene Behauptungen aufstellen, müssen diese anhand einer Standardmethode zur Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt belegen."

Nachhaltige Investition (Definition der EU)
Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen zum Beispiel anhand von Schlüsselindikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, am Abfallaufkommen, an den Treibhausgasemissionen oder an den Auswirkungen der Aktivitäten auf die Artenvielfalt und die Kreislaufwirtschaft; oder eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere zur Bekämpfung von Ungleichheit oder zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und guter Arbeitsbeziehungen, oder eine Investition in Humankapital oder in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, sofern diese Investition keines der Ziele erheblich beeinträchtigt und das Unternehmen, in das investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwendet, besonders mit Blick auf die Managementstrukturen, die Arbeitnehmerbeziehungen, die Entlohnung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften (Verordnung (EU) 2019/2088).

Nachhaltiges Finanzwesen (Definition der EU)
Nachhaltiges Finanzwesen bezieht sich auf den Prozess der Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten (ESG) bei Investitionsentscheidungen im Finanzsektor. Dadurch sollen langfristigere Investitionen in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und Projekte gewährleistet werden (Quelle: ec.europa.eu).

Nachhaltigkeitsfaktor (Definition der EU)/ESG-Faktor
Laut Definition in der Offenlegungsverordnung (SFDR) im Finanzdienstleistungssektor (SFDR): ökologische, soziale und arbeitnehmerbezogene Faktoren, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Verordnung (EU) 2019/2088).

Nachhaltigkeitspräferenzen (Definition der EU)
Nachhaltigkeitspräferenzen beziehen sich immer auf die gemäss Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 Artikel 2(7) definierten Präferenzen, welche für Kunden mit Domizil im EU- und EWR-Raum Anwendung finden. Die Präferenzen der Kunden dienen der Beurteilung, ob und gegebenenfalls welche ESG-Eigenschaften in ihre Anlagelösungen integriert werden sollen.

PAI (Principal Adverse Impacts)
Die Offenlegungsverordnung versteht unter „Principal Adverse Impacts“ Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die Nachhaltigkeitsfaktoren nachteilig beeinflussen. (Public Consultation Report on Taxonomy extension options linked to environmental objectives, Juli 2021).

SDGs (Ziele für nachhaltige Entwicklung)
Bei den SDGs handelt es sich um 17 Ziele, die 2015 von den Vereinten Nationen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung festgelegt wurden. Dazu gehören Ziele wie die Beseitigung von Armut, Gleichstellung der Geschlechter, menschenwürdige Arbeit, nachhaltiger Konsum, Klimaschutz und der Abbau von Ungleichheiten (gemäss sdgs.un.org/goals). (Quelle: ec.europa.eu)

Ein einzelner Passagier verursacht beispielsweise auf dem Langstreckenflug von Zürich nach New York und wieder zurück (12 600 Kilometer) durchschnittlich rund 2,6 tCO_2e – unter der Annahme er fliegt in einem durchschnittlichen Passagierflugzeug mit 320 Personen an Bord.

Sustainability Commitments
Vontobel hat sechs Verpflichtungen in Bezug auf ESG definiert, für die verbindliche Ziele festgelegt wurden, welche gemessen und ausgewiesen werden.

Mehr Details auf unserer Website:
www.vontobel.com/sustainability-framework

Sustainable Finance
Unter „Sustainable Finance“ versteht sich jede Form von Finanzdienstleistung, die ökologische, soziale und die Unternehmensführung (ESG) betreffende Indikatoren in die Geschäfts- oder Investitionsentscheidungen zum nachhaltigen Nutzen der Kundinnen und Kunden sowie der Gesellschaft insgesamt integriert.

tCO_2e
Tonnen (t) Kohlendioxid (CO_2) Äquivalent (e), Kohlendioxid-Äquivalent ist eine Standardeinheit für die Messung von Treibhausgasemissionen, unabhängig davon, ob sie aus Kohlendioxid oder einem anderen Gas wie Methan stammen.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)
Die SFDR verpflichtet Anbieter von Finanzprodukten und Finanzberater gegenüber Endanlegern zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsaspekten. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken betrifft Finanzmarktteilnehmer (Vermögensverwalter, institutionelle Anleger usw.), alle Unternehmen, die Finanzprodukte anbieten und die mit der Verwaltung von Kundengeldern betraut sind, sowie Finanzberater im Hinblick auf sämtliche Anlageprozesse. Zudem werden Offenlegungspflichten bezüglich negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfragen auf der Ebene des Unternehmens und des Finanzprodukts begründet. Es muss also klar sein, ob Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater negative externe Effekte auf Umwelt und soziale Gerechtigkeit bei ihren Anlageentscheidungen/-beratungen berücksichtigen und, falls ja, wie sich dies auf Produktebene auswirkt (Quelle: ec.europa.eu).

SBTi-Ziel
Ein SBTi-Ziel ist das von der Science Based Targets Initiative (SBTi) validierte Ziel eines Unternehmens zur Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen. Diese Ziele stehen im Einklang mit der Klimawissenschaft und zielen darauf ab, die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, indem festgelegt wird, um wie viel und wie schnell ein Unternehmen seine Emissionen reduzieren muss.

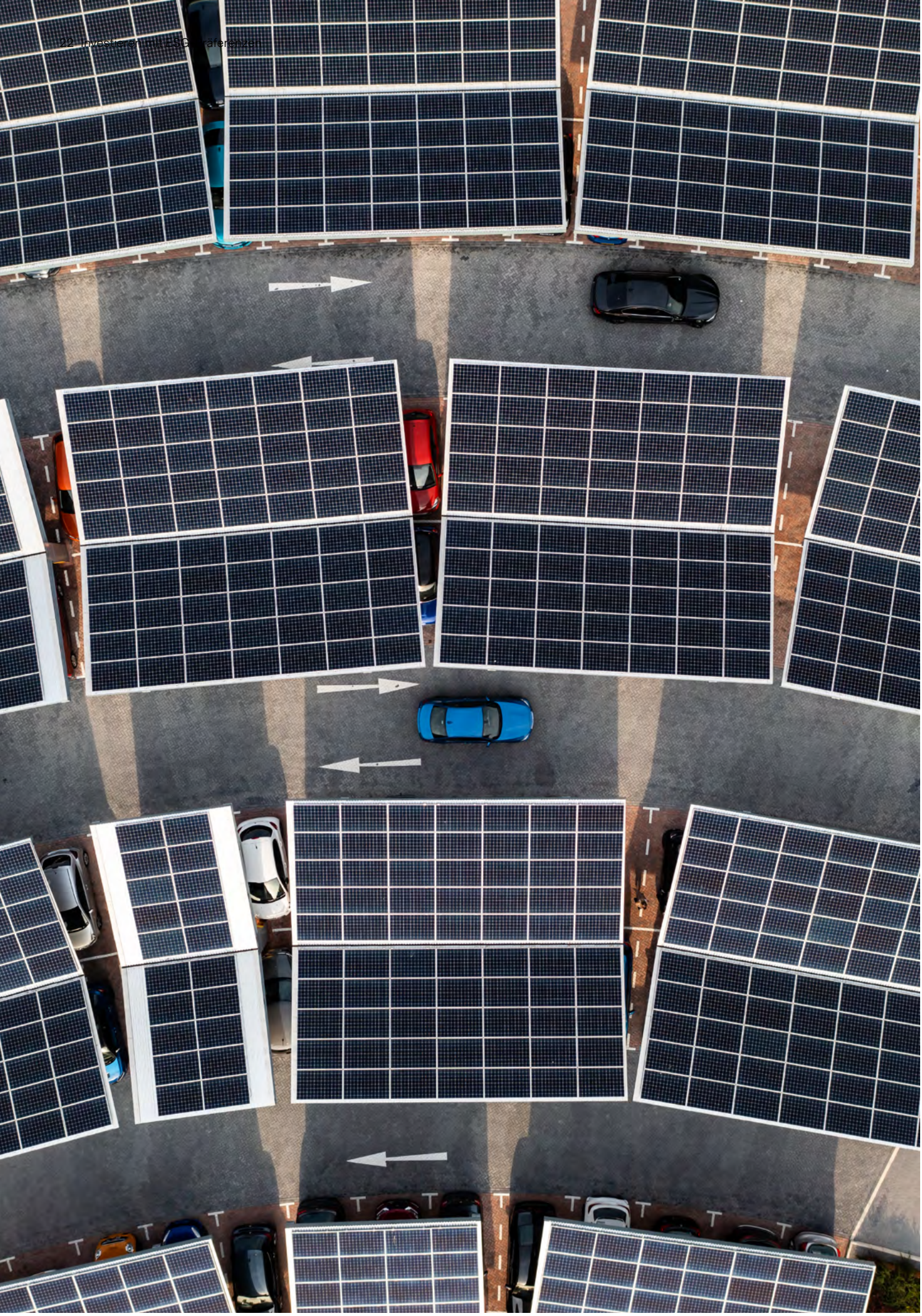

Rechtliche Hinweise
Für Kunden mit Wohnsitz ausserhalb der EU oder des EWR
Diese Broschüre entspricht Marketingmaterial gemäss Art. 68 des Schweizer FIDLEG und dient ausschliesslich zu Informationszwecken. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar seitens oder im Auftrag von Vontobel zur Beanspruchung einer Dienstleistung, zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder ähnlichen Finanzinstrumenten oder zur Teilnahme an einer spezifischen Handelsstrategie in irgendeinem Rechtsraum. Die Erbringung der in dieser Broschüre beschriebenen Dienstleistungen richtet sich nach dem mit dem Leistungsempfänger abgeschlossenen Vertrag. Inhalt, Umfang und Preise der Dienstleistungen und Produkte können je nach Land unterschiedlich ausgestaltet sein und jederzeit ohne Ankündigung geändert werden. Einige Dienstleistungen und Produkte werden nicht weltweit und nicht durch alle Gesellschaften von Vontobel angeboten und können zudem in bestimmten Ländern rechtlichen Einschränkungen unterworfen sein.

Wichtige Informationen über ESG-Anlagestrategien
Je strikter die ESG-Indikatoren der von Ihnen gewählten ESG-Präferenz sind, desto weniger Produkte stehen Ihnen derzeit zur Verfügung. Dies kann die Diversifizierung Ihres Portfolios zumindest vorerst einschränken. Deshalb können Sie möglicherweise nicht die gleichen Chancen oder Markttrends nutzen, wie Anleger, die sich nicht an ESG-Präferenzen orientieren. Unternehmen erfüllen möglicherweise nicht bei allen Aspekten für ESG-Investieren hohe Performancestandards. Es gibt auch keine Garantie, dass ein Unternehmen die Erwartungen bezüglich der Corporate Responsibility, Nachhaltigkeit und/oder Wirkung erfüllt. Zudem kann die Auswahl eines höheren Standards dazu führen, dass Vontobel Ihnen kein Vermögensverwaltungsmandat anbieten kann bzw. die Durchführung einer Anlageberatung nicht möglich ist. Sollte sich diese Situation aufgrund Ihrer Wahl ergeben, wird Ihr Relationship Manager Sie darüber informieren. Ausserdem möchte Vontobel Sie darauf hinweisen, dass Sie Ihre ESG-Präferenzen jederzeit anpassen können, auch nachdem Sie diese festgelegt haben. Informationen über die ESG-Anlagen und -Integration, sowie Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen, finden Sie in unserer ESG-Bibliothek unter www.vontobel.com/sfdr.

Für Kunden mit Wohnsitz in der EU oder im EWR
Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen dienen ausschliesslich zu Informationszwecken und stellen weder eine Empfehlung noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Marketingunterlage wurde nicht unter Berücksichtigung der individuellen Umstände, Ziele oder finanziellen Situation des Empfängers erstellt und ist nicht als persönliche Anlageberatung zu verstehen. Die Erbringung der in dieser Broschüre beschriebenen Dienstleistungen richtet sich nach dem mit dem Leistungsempfänger abgeschlossenen Vertrag. Inhalt, Umfang und Preise der Dienstleistungen und Produkte können je nach Land unterschiedlich ausgestaltet sein und jederzeit ohne Ankündigung geändert werden. Einige Dienstleistungen und Produkte werden nicht weltweit und nicht durch alle Gesellschaften von Vontobel angeboten und können zudem in bestimmten Ländern rechtlichen Einschränkungen unterworfen sein.

Wichtige Informationen über nachhaltige Anlagestrategien
Je höher der Mindestanteil gewählt wird, desto weniger Auswahl haben Sie derzeit bei den verfügbaren Produkten, was die Diversifizierung Ihres Portfolios zumindest vorerst einschränken wird. Deshalb können Sie möglicherweise nicht die gleichen Chancen oder Markttrends nutzen, wie Anleger, die sich nicht an nachhaltigen Präferenzen orientieren. Unternehmen erfüllen möglicherweise nicht bei allen Aspekten für nachhaltiges Investieren hohe Performancestandards. Es gibt auch keine Garantie, dass ein Unternehmen die Erwartungen bezüglich der Corporate Responsibility, Nachhaltigkeit und/oder Wirkung erfüllt. Zudem kann die Auswahl eines hohen Mindestanteils dazu führen, dass wir Ihnen kein Vermögensverwaltungsmandat anbieten können bzw. die Durchführung einer Anlageberatung nicht möglich ist. Sofern diese Situation aufgrund Ihrer Auswahl eintreten sollte, wird Ihr Relationship Manager Sie hierüber informieren. Ausserdem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen jederzeit anpassen können, nachdem Sie diese erst einmal festgelegt haben. Informationen über die ESG-Anlagen und -Integration, sowie Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen, finden Sie in unserer ESG-Bibliothek unter www.vontobel.com/sfdr.

Bank Vontobel Europe AG
Alter Hof 5
80331 München
Deutschland

vontobel.com

DE 09/2026